



St. Lorenzen, im Feber 2013

A - 8242 St. Lorenzen a. W., Bezirk Hartberg Tel. 03331/3100, Telefax: 3100-4, e-mail: gde@st-lorenzen-wechsel.steiermark.at

GZ.: 920-5/2013

Betrifft: **Hundeabgabe ab 2013 - Informationen für Hundehalter!**

Aufgrund des Steiermärkischen Hundeabgabegesetzes 2013 wurden die Gemeinden vom Land verpflichtet, eine neue Hundeabgabenordnung zu beschließen und die jährliche Hundeabgabe neu festzusetzen. Vom Gemeinderat wurde die Abgabe in der vom Land vorgegebenen **Mindesthöhe von € 60,--** festgesetzt.

Auszug aus der Hundeabgabeordnung:

(§ 1 Abs. 2)

Diensthunde sind von der Abgabepflicht ausgenommen.

(§ 4)

Für Hunde, die ständig zur Bewachung von

- *land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben,*
- *Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen verwendet werden, sowie für*
- *Jagdhunde und*
- *für Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufs oder Erwerbs benötigt werden,*

*beträgt die Abgabe jährlich **50 % des o. a. Betrages.***

(§ 5 Abs. 3)

*Für das Halten von Hunden, mit denen nachweislich ein Kurs „Begleithund I oder II“ oder ein anderer übergeordneter Kurs einer vom Österreichischen Kynologenverband, oder von der Österreichischen Hunde-Sport-Union, vom Österreichischen Jagdhundegebrauchsverband oder von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte absolviert wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von **50 % der o. a. Abgabe** zu gewähren.*

*Wer die Anerkennung eines Hundes als Wach- Jagd-, oder Berufshund oder die Begünstigung nach § 5 oder die Anerkennung eines Befreiungsanspruches nach § 4 anstrebt hat spätestens bis zum **28. Februar** beim Gemeindeamt den diesbezüglichen Antrag zu stellen.*

Diesem Schreiben liegt ein Antragsformular bei. Damit die Gemeinde über den Antrag eine Entscheidung treffen kann, sind diesem die erforderlichen Nachweise beizulegen. Für die Bewilligung einer Begünstigung fällt einmalig eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,00 an. Diese wird mit der Hundeabgabe 2013 mitvorgeschrieben.

(§ 10)

An- und Abmeldepflicht:

Der Erwerb eines abgabepflichtigen Hundes ist binnen vier Wochen beim Gemeindeamt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als erworben. Zugelaufene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeinde übergeben werden.

Die Hundeabgabeordnung ist auf unserer **Gemeindehomepage** unter [Gemeindeamt/Verwaltung/Abgaben](#) veröffentlicht und liegt beim Gemeindeamt zur Einsicht auf. Auskünfte erhalten Sie auch beim Gemeindeamt.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Hermann Pferschy eh.

PS.:

Bei der Gemeinde langen immer wieder Beschwerden über frei laufende Hunde ein. Diesbezüglich bringen wir nachstehenden Auszug aus dem Steiermärkischen Landessicherheitsgesetz 2005 i.d.g.F. zur Kenntnis:

§ 3b (1)

Halten von Tieren

(1) Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Tieren haben diese in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass dritte Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

(2) Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass öffentlich zugängliche, insbesondere städtische Bereiche, die stark frequentiert werden, wie z. B. Geh- oder Spazierwege, Kinderspielplätze, Freizeitanlagen oder Wohnanlagen, nicht verunreinigt werden.

(3) Hunde sind an öffentlich zugänglichen Orten, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen und dergleichen, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

(4) In öffentlichen Parkanlagen sind Hunde jedenfalls an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Flächen, die als Hundewiesen gekennzeichnet und eingezäunt sind.

(5) Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann.

(6) Der Maulkorb oder Leinenzwang gilt nicht für Hunde, die zu speziellen Zwecken gehalten werden und die Sicherung des Hundes mit Maulkorb oder Leine der bestimmungsgemäßen Verwendung entgegensteht. Zu diesen Hunden zählen insbesondere Jagd-, Therapie- und Hütehunde sowie Diensthunde der Exekutive und des Militärs und Rettungshunde.

(7) Halterinnen/Halter von Hunden haben für diese eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme in der Höhe von 725.000 Euro abzuschließen. Diese Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben sein. (5)

(8) Personen, die das Halten von Hunden über einen Zeitraum von durchgehend mindestens fünf Jahren nicht nachweisen können, haben binnen eines Jahres ab Anschaffung eines Hundes die erforderliche Sachkunde durch einen Hundekundenachweis zu erbringen. Die 5 Jahres Frist wird ausgehend vom Monat der Meldung des Hundes gemäß § 11 bzw. § 16 Abs. 2 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013, LGBl. Nr. 89/2012 berechnet. Als Nachweis für das Halten von Hunden

gilt insbesondere die erfolgte Meldung eines Hundes gemäß § 11 Steiermärkisches Hundesteuerabgabengesetz 2013 oder § 10 Hundesteuerabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1950. (5)

(9) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Hundekundenachweis zu erlassen. Die Verordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Ausbildungsberechtigung,
2. die Dauer der Ausbildung,
3. die wesentlichen Ausbildungsinhalte,
4. die Kosten für die Ausbildung,
5. Form und Inhalt des Hundekundenachweises sowie
6. Ausnahmen von der Verpflichtung, einen Hundekundenachweis zu erbringen.

(10) Die Gemeinde hat der Hundehalterin/dem Hundehalter das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen, wenn die erforderliche Sachkunde nicht binnen eines Jahres ab Anschaffung des Hundes nachgewiesen wird.

Bitte achten Sie darauf, dass ihr Hund die von der Gemeinde ausgegebene Hundemarke trägt. Nur so können entlaufene Tiere dem Hundehalter rasch zugeordnet und wieder übergeben werden!

1 Beilage



Parteienverkehr:
Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr
Freitag 8 bis 12 und 14 bis 16 Uhr
Internet: <http://www.st-lorenzen-wechsel.at>

A - 8242 St. Lorenzen a. W., Bezirk Hartberg Tel. 03331/3100, Telefax: 3100-4, e-mail: gde@st-lorenzen-wechsel.steiermark.at

Betrifft: **Hundemarke Nr.** _____

Anmeldung eines Hundes im Gemeindegebiet von St. Lorenzen a. W.

Hundehalter

Name	
Adresse	
Geburtsjahr	

Hund

Name	
Farbe	
Geschlecht	
Rasse	
Geburtsdatum, -jahr	
Microchipnummer	
Registrierungsnummer des Stammdatensatzes	
Hundekundenachweis	<input type="radio"/> ... <input type="radio"/> Halten von Hunden mind. 5 Jahre nachgewiesen
Nachweis der Haftpflichtvers.	

Beantragung einer Abgabenbegünstigung (50 % der Abgabe) wegen:

- Bewachung von land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben*
- Bewachung von Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen*
- Jagdhund*
- Hund, der nach seiner Art und Ausbildung vom Besitzer zur Ausübung seines Berufs oder Erwerbs benötigt wird*
- Kurs „Begleithund I oder II“ etc. mit o. a. Hund absolviert*

Keine Hundeabgabepflicht (Diensthund) wegen:

Datum: Unterschrift :

Folgende Nachweise liegen bei:

O. a. Hund abgemeldet am wegen